

13. März 1245 bestätigt haben¹. Den Kern des Privilegs bilden natürlich Worte der vorausgegangenen Fälschung; die Einfassung ist freier erfunden, aber doch auch nicht ganz ohne Muster. Während die Namen der Zeugen zu meist nur Ausgeburten einer tollen Phantasie zu sein scheinen², begegnet uns als Kanzler Konrad von Metz, er vertritt den deutschen Erzkanzler Siegfried von Mainz³, und der Protonotar Heinrich übergibt die Urkunde. Diese Angaben passen zusammen, sie weisen auf Deutschland, und wie man sich leicht überzeugen kann, wäre als Zeit 1217—1220 anzusetzen. Solchen Anforderungen entspricht die Regalienverleihung, welche die Stadt Parma im Februar 1219 zu Speier empfing⁴. Eine Parma betreffende Urkunde⁵ wurde ja aber auch für die bestätigte Fälschung benutzt, und dass nun die bestätigende den Ausstellungs-

1) Aus Bologneser Beglaubigung von 1322, Sarti l. c. 142 und Huillard-Bréholles VI, 941. 2) Auf Erfindung beruht aber keinesfalls: *Anselmus de Stringunt regalis aule mareschalcus*. Man muss *Stringunt* nur in *Iustingen* ändern. Nebenbei bemerkt, entstand aus der angedeuteten Verlesung auch *Robertus comes de Stringunt*, der die Urkunde Heinrichs VI. bezeugt. Ein anderer Spross des fabelhaften Geschlechts wird uns später in einer Fälschung für Bobbio begegnen: *Richolfus comes de Stringunt*. Vgl. S. 194, Anm. 4. 3) Freilich heisst es *Mathensis* statt *Metensis* und Siegfried wird Erzkanzler von Deutschland und auch von Italien. 4) Böhmer-Ficker 991. Die Daten konnte der Fälscher nicht übernehmen, denn Bertolotto Venerosi, für den er das Privileg anfertigte, war damals kaum schon geboren: er lebte noch 1297. 5) Auf eine solche möchte man ja auch gern die Arenga zurückführen. Aber die ganz gleichen Worte habe ich überhaupt in keinem Diplom Friedrichs II. gefunden, freilich darf ich mich auch nicht rühmen, systematisch danach geforscht zu haben. Doch begegnen ähnliche Gedanken. So namentlich in der Urkunde, die Friedrich II. im Juli 1213 dem Grafen von Dietz ertheilt: *Ut fidelium nostrorum animos in fide roboremus et aliorum mentes ad nostra invitemus obsequia etc.* Winkelmann, Acta I, 100. Dasselbe sagt doch auch der Fälscher: *Ut singulorum animos ad fidelitatis nostre obsequia efficacius invitemus et fidelium mentes in fide efficiantur fortiores*. Diese Arenga wäre sehr sachgemäss gewesen, da Friedrich II. am 11. Februar 1216 den Giuliani von Parma sich gnädig zeigte. Leider ist die Urkunde, die übrigens von Böhmer-Ficker übersehen wurde, mir nur in dürftigem Regest bekannt, nämlich bei Affò, Storia di Parma III, 108, Anm. c. Danach verlieh der König den Brüdern Ugolino, Tommaso und Gabriele Giuliani die Herrschaft über Borgo San Donnino: 1215 ind. 4, ao. Rom. regni 3 *regnique sui in Italia* (lies: *Sicilia*) 18. Dat. ap. Hagenowam 3. id. feb. Nur das Jahr der Römerherrschaft ist um eins zu erhöhen, sonst passen alle Daten auf Februar 1216, und damals weilte Friedrich in Hagenau. Affò erklärt die Urkunde freilich für unecht, doch ohne Grund: wenigstens für ihren Inhalt leistet eine Urkunde Friedrichs II., die Ficker, Forschungen IV, 333, n. 299 veröffentlicht hat, die beste Gewähr. Vgl. die Worte *non obstante privilegio et commissione, quam Ugo Lupus et Hugo Iuliani et fratres eius — a curia nostra ad tempus impetrasse dicantur*.